

Und Saarländischer Radfahrer-Bund e.V.

- Jugendordnung (JO) -

§ 1 Name und Wesen

Die Sportjugend (RSJ) ist eine Gemeinschaft der Kinder- und Jugendabteilungen der im Saarländischen Radfahrer-Bundes e. V. (SRB) organisierten Radsportvereine und Radsportabteilungen. Die Sportjugend verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SRB selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mittel im Rahmen der nachstehenden Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Die RSJ erarbeitet Maßnahmen und Projekte zur Einführung, Pflege und Förderung Breitensportlicher Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Die Maßnahmen dienen ebenfalls der Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen zum Leistungssport.

§ 2 Grundsätze, Leitideen und Aufgaben

1. Die RSJ will durch die Jugendarbeit Kindern und Jugendlichen ermöglichen, Radsport zu betreiben. Die RSJ bemüht sich im sportlichen, sozialen und kulturellen Bereich um entsprechende Formen der Freizeitgestaltung. Die RSJ bekennt sich zur olympischen Idee.
2. Die RSJ fordert von allen Jugendmitgliedern zielbewusstes Streben und die Ausübung des Sports unter Beachtung der Kameradschaft und sportlicher Fairness.
3. Die RSJ will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Sport treibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.
4. Die RSJ bekennt sich zur demokratischen Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend. Sie übt parteipolitische und konfessionelle Neutralität.
5. Für die sportliche Betätigung sind die Bestimmungen des SRB bzw. des BDR sowie die Sportordnung des BDR verbindlich.
6. Die RSJ fördert alle im SRB angebotenen Disziplinen des Radsports.
7. Die RSJ unterstützt die Entwicklung neuer Formen des Radsports, um den Kindern und Jugendlichen der Vereine ein zeitgemäßes Angebot bieten zu können.
8. Die RSJ fördert Kinder- und Jugendtraining in den Vereinen. Sie bietet den Vereinen Hilfestellung zur Einführung von Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen.
9. Die RSJ fördert die vereinsübergreifende Zusammenarbeit im Radsport.
10. Die RSJ unterstützt alle Maßnahmen zur Doping Prävention / Aufklärung und/oder der Vermeidung sonstiger Maßnahmen zur Leistungsmanipulation.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Personen der im SRB organisierten Mitgliedsvereine, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dem SRB gegenüber werden sie durch ihre Jugendleiter und Jugendleiterinnen in der Jugendleiterversammlung und durch die gewählten Vertreter -/innen im Jugendausschuss vertreten.

Die Jugendleiter und -leiterinnen werden von den Vereinen und angeschlossenen Abteilungen gewählt und dem SRB und dem Gesamt-Jugendleiter (s. §6) namentlich mit den aktuellen Kontaktdaten benannt.

Meldet sich ein Verein aus dem SRB ab oder erlischt die Mitgliedschaft, so endet damit automatisch termingleich die Mitgliedschaft der im Verein angemeldeten Kinder und Jugendlichen in der Radsportjugend des SRB; gleiches gilt auch für die Mitgliedschaft in den entsprechenden Gremien/Funktionen der im Jugendausschuss gewählten Personen.

§ 4 Organe

Die Organe der RSJ sind

1. Versammlung der Vereinsjugendleiter im SRB
2. Jugendausschuss

§ 5 Versammlung der Vereinsjugendleiter

Dieses Gremium ist das höchste Beschlussorgan der Radsportjugend des SRB.

Es setzt sich zusammen aus:

1. dem Jugendleiter
2. den Mitgliedern des Jugendausschusses
3. den Vereinsjugendleitern bzw. -/innen ~~des SRB~~ oder den Stellvertretern bzw. -/innen.

5.1 Wahlen und Abstimmungen

1. Der Jugendleiter des SRB und die Mitglieder des Jugendausschusses des SRB werden in der Sitzung der Vereinsjugendleiter und -/leiterinnen der dem SRB angeschlossenen Vereine und Abteilungen gewählt.
2. Die Bestätigung der Wahl erfolgt in der Hauptversammlung des SRB durch die Delegierten.
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Wahl findet im Jahresrhythmus mit geraden Jahreszahlen statt.
4. Der Jugendleiter gehört dem Präsidium des SRB an.
5. Der Jugendleiter, die Mitglieder des Jugendausschusses und die Vereinsjugendleiter haben in der Versammlung der Vereinsjugendleiter bei Abstimmungen und bei Wahlen jeweils eine Stimme.
6. Bei Abstimmungen und Beschlüssen gilt eine einfache Mehrheit. Zur Änderung der Jugendordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Jugendleiter(innen) der Jugendversammlung und Mitglieder(innen) des Jugendausschusses. Bei Stimmgleichheit gilt eine Enthaltung als Ablehnung.
7. Die Versammlung der Jugendleiter ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jugendleiter und -/leiterinnen der Vereine beschlussfähig.

5.2 Aufgaben

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Wahl des Jugendleiters
3. Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
4. Wahl der Beisitzer des Jugendausschusses
5. Beschlussfassung über Anträge
6. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Jugendausschusses
7. Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist das Planungs- und Ausführungsgremium der RSJ. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der bestehenden Satzungen und der Sportordnungen des SRB und BDR sowie der vorliegenden Jugendordnung. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

1. Jugendleiter
2. dem Vertreter/der Vertreterin des Jugendleiters
3. den Beisitzern und Beisitzerinnen der Fachbereiche

Der LV- Jugendleiter lädt mit einer Frist von 3 Wochen zu den Arbeitssitzungen ein. Die Einladung muss die Tagesordnung und den Gegenstand der Beschlussfassung über zuvor eingereichte Anträge enthalten.

6.1 Wahlen und Stimmrecht

Die Mitglieder des Jugendausschusses haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme. Es gilt einfache Mehrheit bei Abstimmungen und Beschlüssen.

6.2 Beisitzer und Aufgabengebiete

Im Jugendausschuss sind folgende Bereiche zu besetzen:

1. Vertreter/-in des Jugendleiters
2. Jugendleiter/-in Straßenradsport/Bahn
3. Jugendleiter/-in Mountainbike
4. Jugendleiter/-in BMX
5. Jugendleiter/-in Hallenradsport
6. Jugendleiter/-in Cyclocross

7. Jugendleiter/-in Trial
8. Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit
9. Beisitzer Mädelswart/Mädelswartin

Bei Bedarf kann der Jugendausschuss weitere Beisitzer für spezielle Aktionen oder befristete Aufgaben berufen.

6.3. Aufgaben

1. Erarbeitung von Kinder- und Jugendmaßnahmen in den einzelnen Sparten.
2. Erarbeitung von Sparten übergreifenden Maßnahmen.
3. Förderung vereinsübergreifender Zusammenarbeit.
4. Förderung spartenübergreifender Zusammenarbeit der Vereine.
5. Festlegung des Finanzbedarfs für die in 5.3. genannten Aufgaben.

§ 7 Verwaltung und Finanzen

Die Radsportjugend des SRB führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Sportordnung des BDR bzw. SRB. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mittel in eigener Zuständigkeit dieser vorliegenden Jugendordnung.

Verwendungsnachweise sind dem Vorstand des SRB bis zum 15.12. des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen. Für das jeweils kommende Jahr ist bis zum 31.01. ein Budgetvorschlag vorzulegen, über den das Präsidium zeitnah, spätestens bis Ende Februar des Folgejahrs entscheidet.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Versammlung der Vereinsjugendleiter des SRB soll halbjährlich stattfinden. Zuvor soll der Jugendausschuss zusammentreffen.

Über den Sitzungsverlauf ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter abzuzeichnen. Der jeweilige Protokollführer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung bis spätestens 14 Tage nach dem Sitzungstag allen Mitgliedern des Jugendausschusses durch die Geschäftsstelle des SRB zugestellt wird.

Der Sitzungsleiter hat vor Behandlung der Tagesordnungspunkte zur aktuellen Sitzung, das Protokoll der letzten Sitzung mit den Sitzungsteilnehmern auf noch offene Punkte hin zu kontrollieren, bzw. zu überarbeiten. Die Bestätigung des Protokolls erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Sitzungsteilnehmer.

Die Jugendleiter der Vereine haben das Recht, die Protokolle bei der SRB - Geschäftsstelle bei Bedarf anzufordern und einzusehen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung vom 02.12.1986 wurde in der geänderten Fassung von der Versammlung der Vereinsjugendleiter am xx.01.2017 vorgestellt und beraten und beschlossen. Die formale Bestätigung erfolgt durch die Hauptversammlung des SRB im Jahre 2017.

Für die Radsportjugend gelten im Übrigen die Grundsätze der Satzungen des SRB.

Saarbrücken, den

Jugendleiter

Protokollführer